

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

12.06.2024 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen - die Geschäftsordnung für den Vorstand der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) in der Fassung, die als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist.

Begründung

Der Verwaltungsrat und nachfolgend der Rat der Stadt Hagen hatten im September 2018 die Geschäftsordnung (GeschO) für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebes Hagen AÖR beschlossen.

Insbesondere aufgrund der Bestellung des dritten Vorstandsmitgliedes ist nunmehr eine Neufassung der GeschO in **§ 3 Abs. 2** erforderlich geworden. Die Regelung besagt, dass bei besonders wichtigen Angelegenheiten die **einstimmige Entscheidung des gesamten Vorstandes** erforderlich ist.

Dies sind:

- a) die Einbringung von Verwaltungsvorlagen zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat;
- b) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind oder die gleichzeitig ein anderes Vorstandsmitglied betreffen; dies gilt auch, soweit es sich um die Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen handelt;
- c) Personalentscheidungen im Bereich des höheren Dienstes;
- d) sonstige Angelegenheiten, die von einem Vorstandsmitglied den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei längerem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist sicherzustellen, dass der Vorstand beschlussfähig bleibt. Hierzu dient die neu aufgenommene Regelung in § 3 Abs. 2 des angehängten Entwurfes.

Um die Interessen der Stadt Hagen in den vorgenannten Angelegenheiten ausreichend zu wahren, ist bei längerer Abwesenheit des Vorstandssprechers vor der Entscheidungsfindung der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu hören.

Die **Anpassung in § 4 Abs. 1 a)** beruht auf der Tatsache, dass die Fahrzeug- und Maschinenbeschaffung heute deutlich über den bisher in § 4 Abs. 1, 3. Spiegelstrich angegebenen Wertgrenzen für Lieferungen (300.000 €) liegt. Die Wertgrenze für Geschäfte, in denen der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, soll daher in Bezug auf Anlagegüter, die **eigene** Aufgaben des WBH betreffen, auf 1 Mio. € angehoben werden. Für übrige Liefer- und Dienstleistungen soll weiterhin die Wertgrenze 300.000 € gelten.

Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen GeschO sind in der als Anlage 2 angehängten Synopse rot gekennzeichnet.

Die Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt gem. § 11 Abs. 4, 2. Spiegelstrich der Kommunalunternehmenssatzung dem Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen.

Christoph Gerbersmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH)

Der Verwaltungsrat des WBH gibt dem Vorstand des WBH auf Grundlage von § 6 Abs. 7 der Satzung des WBH (Kommunalunternehmenssatzung) in der Fassung vom 23.08.2023 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 12 der Kommunalunternehmenssatzung und auf Grundlage des nach § 11 Abs. 4 (2. Spiegelstrich) der Kommunalunternehmenssatzung erforderlichen Ratsbeschlusses vom 27.06.2024 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand ist dem Wohl des Kommunalunternehmens verpflichtet. Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Kommunalunternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften des Kommunalunternehmens und andere Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für das Kommunalunternehmen entstehen, dem/ der Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen/ deren Verhinderung seinem/ ihrem Stellvertreter gegenüber offen zu legen. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin die übrigen Vorstandsmitglieder über jegliche Interessenkonflikte zu informieren.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- (2) Aufgabengebiet, Geschäftsbereich sowie die Vertretung im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der jeweils gültigen Aufgabenverteilung für den Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Kommunalunternehmens unterordnen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ständig mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein nach § 6 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung bevollmächtigter Vertreter erreichbar ist. Im Falle der Vertretung sollen bei wichtigen Sachentscheidungen die jeweiligen verantwortlichen Führungskräfte aus dem Bereich des zu vertretenden Vorstandsmitglieds gehört werden.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem/ der Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen/ deren Verhinderung seinem/ ihrem Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Versammlung des Vorstands

- (1) Folgende Maßnahmen unterliegen nicht der Entscheidung einzelner Vorstandsmitglieder, sondern bedürfen der Entscheidung des gesamten Vorstands:
- a) die Einbringung von Verwaltungsvorlagen zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat;
 - b) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind oder die gleichzeitig ein anderes Vorstandsmitglied betreffen; dies gilt auch, soweit es sich um die Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen handelt;
 - c) Personalentscheidungen im Bereich des höheren Dienstes;
 - d) sonstige Angelegenheiten, die von einem Vorstandsmitglied den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind im Rahmen einer Versammlung des Vorstands zu treffen. Die Beschlüsse sind einstimmig und nur dann zu fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Ist ein Vorstandmitglied an der Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, entscheiden die beiden übrigen Vorstandsmitglieder alleine. Davon abweichend ist bei Abwesenheit des Sprechers des Vorstandes das Benehmen mit dem/ der Verwaltungsratsvorsitzenden herzustellen.

- (3) Über die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der Versammlung ist vom für jede Sitzung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) Versammlungen des Vorstands sollen in der Regel 14-täglich stattfinden, mindestens jedoch einmal im Monat. Die Versammlungen können auch virtuell stattfinden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands führt jedes Mitglied des Vorstands unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs eigenständig durch.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den/ die Verwaltungsratsvorsitzende/n, bzw. bei dessen Verhinderung seinen/ ihren Stellvertreter, zur Vermittlung anzurufen. Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter, ist zur Vermittlung anzurufen, wenn
- a) eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich ist oder
 - b) eine Meinungsverschiedenheit über die Aufgabenverteilung nicht einvernehmlich beigelegt werden kann oder
 - c) ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit im jeweils anderen Geschäftsbereich hat.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 2 Nr. 21 der Kommunalunternehmenssatzung

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Ausschreibung von
 - Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet;
 - Baumaßnahmen im Rahmen von Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Kommunalunternehmenssatzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet;
 - Anlagegütern gem. HGB im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet;
 - sonstigen Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert 300.000 € überschreitet;
 - b) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 500.000 € übersteigen;
 - c) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
 - d) Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 €;
 - e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 125.000 €;
 - f) Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % (Wertgrenze nach § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich der Kommunalunternehmenssatzung) unter ihrem Bilanzwert erfolgt
- (2) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen.

§ 5 Berichtspflicht

Die Berichtspflichten der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan und die Nachträge zum Wirtschaftsplan sind entsprechend der Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen.

§ 7 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 12.06.2024 beschlossen worden und tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

Alte Fassung (27.09.2018)	Neue Fassung (12.06.2024)	Anmerkungen
Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) vom 27.09.2018	Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) vom 12.06.2024	
<u>Inhaltsverzeichnis</u> <p> § 1 Allgemeines § 2 Geschäftsführung § 3 Versammlung des Vorstandes § 4 zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 2 Nr. 21 der Satzung § 5 Berichtspflicht § 6 Wirtschaftsplan § 7 In Kraft treten </p>	<u>Inhaltsverzeichnis</u> <p> § 1 Allgemeines § 2 Geschäftsführung § 3 Versammlung des Vorstandes § 4 zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 2 Nr. 21 der Kommunalunternehmenssatzung § 5 Berichtspflicht § 6 Wirtschaftsplan § 7 In Kraft treten </p>	Redaktionelle Anpassung
§ 1 Allgemeines <p> (1) Der Vorstand ist dem Wohl des Kommunalunternehmens verpflichtet. Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Kommunalunternehmens vertrauensvoll zusammen. (2) Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften des Kommunalunternehmens und andere Interessenkonflikte, die im </p>	§ 1 Allgemeines <p> (1) Der Vorstand ist dem Wohl des Kommunalunternehmens verpflichtet. Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Kommunalunternehmens vertrauensvoll zusammen. (2) Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften des Kommunalunternehmens und andere Interessenkonflikte, die im </p>	

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für das Kommunalunternehmen entstehen, dem Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter gegenüber offen zu legen. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin das jeweils andere Vorstandsmitglied über jegliche Interessenkonflikte zu informieren.	Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für das Kommunalunternehmen entstehen, dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden , bzw. bei dessen/deren Verhinderung seinem/ihrem Stellvertreter gegenüber offen zu legen. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin die übrigen Vorstandsmitglieder über jegliche Interessenkonflikte zu informieren.	geschlechtsneutrale Formulierung
§ 2 Geschäftsführung (1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen. (2) Aufgabengebiet, Geschäftsbereich sowie die Vertretung im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der jeweils gültigen Aufgabenverteilung für den Vorstand. (3) Die Vorstandsmitglieder sollen die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Kommunalunternehmens unterordnen. (4) Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ständig mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein nach § 6 Abs. 1	§ 2 Geschäftsführung (1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen. (2) Aufgabengebiet, Geschäftsbereich sowie die Vertretung im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der jeweils gültigen Aufgabenverteilung für den Vorstand. (3) Die Vorstandsmitglieder sollen die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Kommunalunternehmens unterordnen. (4) Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ständig mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein nach § 6 Abs. 1	

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

<p>der Satzung bevollmächtigter Vertreter erreichbar ist. Im Falle der Vertretung sollen bei wichtigen Sachentscheidungen die jeweiligen verantwortlichen Führungskräfte aus dem Bereich des zu vertretenden Vorstandsmitglieds gehört werden.</p> <p>(5) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 3 Versammlung des Vorstands</p> <p>(1) Folgende Maßnahmen unterliegen nicht der Entscheidung einzelner Vorstandsmitglieder, sondern bedürfen der Entscheidung des gesamten Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Einbringung von Verwaltungsvorlagen zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat;b) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind oder die beide Vorstandsmitglieder betreffen; dies gilt auch, soweit es sich um die Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen handelt;c) Personalentscheidungen im Bereich des höheren Dienstes;	<p>der Kommunalunternehmensatzung bevollmächtigter Vertreter erreichbar ist. Im Falle der Vertretung sollen bei wichtigen Sachentscheidungen die jeweiligen verantwortlichen Führungskräfte aus dem Bereich des zu vertretenden Vorstandsmitglieds gehört werden.</p> <p>(5) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem/ der Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen/ deren Verhinderung seinem/ ihrem Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 3 Versammlung des Vorstands</p> <p>(1) Folgende Maßnahmen unterliegen nicht der Entscheidung einzelner Vorstandsmitglieder, sondern bedürfen der Entscheidung des gesamten Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Einbringung von Verwaltungsvorlagen zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat;b) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind oder die gleichzeitig ein anderes Vorstandsmitglied betreffen; dies gilt auch, soweit es sich um die Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen handelt;c) Personalentscheidungen im Bereich des höheren Dienstes;	Redaktionelle Anpassung
---	---	-------------------------

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

<p>d) sonstige Angelegenheiten, die einem Vorstandsmitglied vom jeweils anderen Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind im Rahmen einer Versammlung des Vorstands zu treffen. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der Versammlung ist vom für jede Sitzung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Versammlungen des Vorstands sollen in der Regel 14-täglich stattfinden, mindestens jedoch einmal im Monat.</p> <p>(5) Beschlüsse des Vorstands führt jedes Mitglied des Vorstands unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs eigenständig durch.</p>	<p>d) sonstige Angelegenheiten, die von einem Vorstandsmitglied den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind im Rahmen einer Versammlung des Vorstands zu treffen. Die Beschlüsse sind einstimmig und nur dann zu fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, entscheiden die beiden übrigen Vorstandsmitglieder alleine. Davon abweichend ist bei Abwesenheit des Sprechers des Vorstandes das Benehmen mit dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden herzustellen.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der Versammlung ist vom für jede Sitzung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Versammlungen des Vorstands sollen in der Regel 14-täglich stattfinden, mindestens jedoch einmal im Monat. Die Versammlungen können auch virtuell stattfinden.</p> <p>(5) Beschlüsse des Vorstands führt jedes Mitglied des Vorstands unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs eigenständig durch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung wegen der Bestellung des dritten Vorstandes erforderlich - Bei längerem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist sicherzustellen, dass der Vorstand beschlussfähig bleibt <p>Regelung dient der Sicherstellung der Interessen der Stadt Hagen</p> <p>Regelung dient der Flexibilität bzgl. Arbeitsort.</p>
---	---	--

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

<p>(6) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den Verwaltungsratsvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter, zur Vermittlung anzurufen. Der Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist zur Vermittlung anzurufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich ist oderb) eine Meinungsverschiedenheit über die Aufgabenverteilung nicht einvernehmlich beigelegt werden kann oderc) ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit im jeweils anderen Geschäftsbereich hat. <p>§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 2 Nr. 21 der Satzung</p> <p>(1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ausschreibung von<ul style="list-style-type: none">- Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Satzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet;	<p>(6) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n, bzw. bei dessen Verhinderung seinen/ihren Stellvertreter, zur Vermittlung anzurufen. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, ist zur Vermittlung anzurufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich ist oderb) eine Meinungsverschiedenheit über die Aufgabenverteilung nicht einvernehmlich beigelegt werden kann oderc) ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit im jeweils anderen Geschäftsbereich hat. <p>§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 2 Nr. 21 der Kommunalunternehmenssatzung</p> <p>(1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ausschreibung von<ul style="list-style-type: none">- Baumaßnahmen im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 3 Mio. € überschreitet;	
--	---	--

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

<ul style="list-style-type: none">- Baumaßnahmen im Rahmen von Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Satzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet; - Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert 300.000 € überschreitet; b) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 500.000 € übersteigen; c) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt; d) Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 €;	<ul style="list-style-type: none">- Baumaßnahmen im Rahmen von Aufgaben, die dem WBH nach § 2 Abs. 3 der Kommunalunternehmenssatzung übertragen sind, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € überschreitet; - Anlagegütern gem. HGB im Rahmen von eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung, wenn der Gesamtauftragswert einen Betrag von 1 Mio. € übersteigt; - sonstigen Liefer- und Dienstleistungsverträgen, wenn der Jahreswert 300.000 € überschreitet; b) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 500.000 € übersteigen; c) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Vertragswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt; d) Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 €;	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anhebung der Wertgrenze für Anlagegüter, da die Fahrzeug- und Maschinenbeschaffung heute deutlich über den im nächsten Punkt angegebenen Wertgrenzen für sonstige Lieferverträge liegt.</p>
---	--	---

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

<p>e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 125.000 €;</p> <p>f) Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % (Wertgrenze nach § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich der Satzung) unter ihrem Bilanzwert erfolgt.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen.</p> <p>§ 5 Berichtspflicht</p> <p>Die Berichtspflichten der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p>§ 6 Wirtschaftsplan</p> <p>Der Wirtschaftsplan und die Nachträge zum Wirtschaftsplan sind entsprechend der Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen.</p>	<p>e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 125.000 €;</p> <p>f) Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 50.000 €, wenn diese um mehr als 10 % (Wertgrenze nach § 11 Abs. 4, 3. Spiegelstrich der Kommunalunternehmensatzung) unter ihrem Bilanzwert erfolgt.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen.</p> <p>§ 5 Berichtspflicht</p> <p>Die Berichtspflichten der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p>§ 6 Wirtschaftsplan</p> <p>Der Wirtschaftsplan und die Nachträge zum Wirtschaftsplan sind entsprechend der Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen.</p>	Redaktionelle Anpassung
---	---	-------------------------

Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung für den Vorstand WBH

§ 7 In Kraft treten Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 12.09.2018 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 27.09.2018 in Kraft.	§ 7 In Kraft treten Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 12.06.2024 beschlossen worden und tritt am 01.07.2024 in Kraft.	Redaktionelle Anpassung